

## 766 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

18. 6. 1965

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom  
betreffend die Übertragung der Anteilsrechte  
des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesell-  
schaft m. b. H. und an der „ÖROP“ Handels-  
Aktiengesellschaft für österreichische Rohöl-  
produkte**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Erster Abschnitt

§ 1. (1) Der Geschäftsanteil des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. in Wien ist in das Eigentum der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft in Wien zu übertragen.

(2) Eine Gegenleistung entfällt.

§ 2. Aktien der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte in Wien im Nennbetrage von S 48,840.000— sind in das Eigentum der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft in Wien zum Gegenwert von S 200,000.000— zu übertragen.

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, Aktien der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte in Wien im Nennbetrag von S 17,160.000— nach ihrer Umwandlung in 6,5%ige auf Namen lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§ 115 ff. Aktiengesetz) im Nennbetrag von je S 500— zum Preis von S 950— an österreichische Staatsangehörige zu verkaufen, sobald in der Satzung der genannten Gesellschaft bestimmt wird, daß Rechte aus diesen Aktien nur von österreichischen Staatsangehörigen ausgeübt werden können.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, aus dem Titel der bei Durchführung des § 3 dieses Bundesgesetzes entstehenden Kosten den im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1965 bei Kapitel 18 Titel 1 § 2 b UT 2 „Kosten aus der Verwaltung und Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes, Sonstige Unternehmungen“ veranschlagten Jahreskredit um höchstens S 500.000— zu überschreiten und diese Überschreitung durch Mehreinnahmen bei Kapitel 18 Titel 1 § 2 UT 2 „Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes, Sonstige Unternehmungen“ zu bedecken.

### Zweiter Abschnitt

§ 5. Die Bestimmungen des § 3 des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168, über die Verstaatlichung von Unternehmungen (Verstaatlichungsgesetz) und des § 47 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), sind auf die im Ersten Abschnitt dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Vermögensübertragungen nicht anzuwenden.

§ 6. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind der Geschäftsanteil des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. in Wien und Aktien der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte in Wien im Nennbetrag von S 48,840.000— in das Eigentum der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft in Wien übertragen.

§ 7. Die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft hat den Gegenwert des an sie übertragenen Geschäftsanteiles des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen. Als Gegenwert gilt der Wert des im Jahresabschluß zum 31. Dezember 1964 ausgewiesenen Vermögens.

§ 8. Die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft hat den im § 2 festgesetzten Gegenwert von S 200,000.000— in gleichen Monatsraten, beginnend an dem Monatsersten, der dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unmittelbar folgt, bis Ende 1965 zu bezahlen.

§ 9. Die Weiterveräußerung oder Verpfändung der gemäß § 6 an die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft übertragenen Anteilsrechte ist nichtig.

§ 10. Die Satzung der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte kann bestimmen, daß Rechte aus den im § 3 bezeichneten Aktien nur von österreichischen Staatsangehörigen ausgeübt werden können. Eine solche Satzungsbestimmung kann nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Österrei-

chischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft geändert werden.

§ 11. Für die im § 3 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Vorzugsaktien gelten noch folgende Sonderbestimmungen:

1. Mit diesen Vorzugsaktien ist kein Anspruch auf das Stimmrecht gemäß § 116 Absatz 2 Aktiengesetz verknüpft.

2. Die Vorzugsdividende ist jedenfalls auszuschütten, soweit sie im Jahresgewinn gedeckt ist; wird die Vorzugsdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht voll ausgeschüttet, so ist ihre Ausschüttung aus den Reingewinnen der folgenden zwei Geschäftsjahre nachzuholen. Dieser Rechtsanspruch darf nicht durch Bildung freier Rücklagen geschmälert werden.

3. Mit diesen Vorzugsaktien ist nur das Bezugsrecht auf Aktien ohne Stimmrecht verbunden.

§ 12. Die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft und die „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte haben einen Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag (§ 256 Absatz 1 Aktiengesetz) abzuschließen, in welchem die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft den Vorzugsaktionären der

„ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte eine 6,5%ige Vorzugsdividende garantiert, solange diese Vorzugsaktien bestehen.

§ 13. (1) Die Eigentumsübertragungen nach diesem Bundesgesetz sowie die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen unterliegen keiner bundesrechtlich geregelten Abgabe, mit Ausnahme der Kapitalverkehrsteuer.

(2) Der beim Übergang des Vermögens nach § 6 sich ergebende Gewinn unterliegt nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag.

### Dritter Abschnitt

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches der gemäß Artikel 77 Absatz 3 Bundesverfassungsgesetz mit der sachlichen Leitung der Angelegenheiten der verstaatlichten Unternehmungen im Bundeskanzleramt betraute Bundesminister — Vizekanzler — sowie die Bundesminister für Finanzen und Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Durch das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Verstaatlichung von Unternehmungen (Verstaatlichungsgesetz), BGBl. Nr. 168, sind Anteilsrechte an Gesellschaften zur Förderung, Bearbeitung oder Verteilung von Bitumen sowie inländische Aktiven und Passiven solcher Gesellschaften in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Aus diesen Gesellschaften und Vermögensmassen sind die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft und die „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. hervorgegangen.

Im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, hat die Sowjetunion die Aktiengesellschaft für Handel mit Ölprodukten (OROP) — nunmehriger Firmenwortlaut: „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte — an Österreich übergeben.

Die Republik Österreich ist somit Alleingesellschafter dreier rechtlich selbständiger Unternehmungen der Erdölwirtschaft, die die Förderung, Verarbeitung und Verteilung von Erdöl und Erdölprodukten zum Gegenstand haben. Im Interesse einer nachhaltigen Sicherung der Absatzmöglichkeiten der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft als Förder- und Raffinerieunternehmen scheint eine Angliederung der beiden Verteilergesellschaften „Martha“ und „ÖROP“ geboten.

Diesem Zweck soll der vorliegende Gesetzesentwurf in erster Linie dienen, indem er den Übergang der gesamten Beteiligung des Bundes an der „Martha“ und von 74% der Beteiligung des Bundes an der „ÖROP“ auf die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft vorsieht. Da die für den Verkauf an das Publikum bestimmten „ÖROP“-Aktien (26% des Grundkapitals) als stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden sollen, wird der Einfluß der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft als Obergesellschaft auf die „ÖROP“ nicht geschmälert.

Das Gesetz soll jedoch auch das Aktiensparen der österreichischen Staatsbürger, insbesondere der Arbeitnehmerschaft, fördern. Aus diesem

Grunde sollen 26% des Grundkapitals der „ÖROP“ als auf Namen lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht an österreichische Staatsangehörige verkauft werden.

Zu den einzelnen Abschnitten des Gesetzesentwurfes wird bemerkt:

### Zum 1. Abschnitt:

Der 1. Abschnitt faßt die Gesetzesbestimmungen im formellen Sinne gemäß Artikel 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes zusammen. Dieser Abschnitt wird dem Einspruchsrecht des Bundesrates nicht unterliegen.

Der 1. Abschnitt enthält somit die Verfügungen über Bundesvermögen (Übertragung des 100%igen Geschäftsanteiles des Bundes an der „Martha“ und von 74% des Grundkapitals der „ÖROP“ auf die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft sowie Ermächtigung zur Veräußerung der stimmrechtslosen ÖROP-Vorzugsaktien) und die budgetären Bestimmungen über die dadurch entstehenden Kosten.

Bei der Festsetzung der für die ÖROP-Aktien zu entrichtenden Entgelte (200 Millionen Schilling für 74% der Aktien — wie im Bundesvoranschlag 1965 vorgesehen —, 190% des Nennwertes für die 26% Vorzugsaktien) ist von fachmännischen Gutachten ausgegangen worden, wobei hinsichtlich der Vorzugsaktien die Stimmrechtslosigkeit und die Kurse vergleichbarer Wertpapiere berücksichtigt worden sind, welche eine wesentlich niedrigere Bewertung bewirken. Dagegen soll der Geschäftsanteil des Bundes an der „Martha“ ohne Entgelt in das Eigentum der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft übergehen, weil beide Unternehmungen verstaatlicht sind.

### Zum 2. Abschnitt:

Die Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ und 74% der Beteiligung des Bundes an der „ÖROP“ sollen mit Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes ex lege auf die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft übergehen. Dieser Weg wurde der Einfachheit halber gewählt. Der 2. Abschnitt enthält die hierfür erforderlichen Gesetzesbestimmungen.

Weiters wird dort bestimmt, daß eine Weiterveräußerung oder Verpfändung dieser Anteilsrechte nichtig sein soll. Dadurch soll gewährleistet werden, daß die in Rede stehenden Anteilsrechte entsprechend dem Zweck und der Absicht des vorliegenden Bundesgesetzes im Eigentum der Österreichischen Mineralölverwaltung AG. verbleiben. Durch die Bestimmung des § 10 soll bewirkt werden, daß die Rechte aus Vorzugsaktien nur von österreichischen Staatsangehörigen (österreichischen physischen und juristischen Personen, Personengesellschaften mit dem Sitz in Österreich) ausgeübt werden dürfen; dadurch soll auch eine indirekte ausländische Einflußnahme verhindert werden. Eine ähnliche Bestimmung ist im Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, BGBl. Nr. 274, enthalten.

§ 11 legt die Rechte fest, mit denen die Vorzugsaktien ausgestattet sein sollen. Die Satzung der „ÖROP“ wird entsprechend geändert werden und zur Sicherung der Vorzugsdividende wird zwischen der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft und der „ÖROP“ ein

Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag abzuschließen sein. In diesen Vertrag sollen Bestimmungen aufgenommen werden, die den Anspruch der Eigentümer der auf Namen lautenden Vorzugsaktien (§ 3) auf eine Vorzugsdividende sowie deren Höhe sichern. § 12 begründet die Verpflichtung zum Abschluß des Gewinn- und Verlustausschließungsvertrages und bestimmt den für die Vorzugsaktionäre wesentlichen Vertragsinhalt.

Durch § 13 werden die Eigentumsübertragungen nach dem vorliegenden Bundesgesetz von den bundesrechtlich geregelten Abgaben, mit Ausnahme der Kapitalverkehrsteuer, befreit. Eine ähnliche Bestimmung ist in dem Bundesgesetz vom 11. Juli 1963 über organisatorische Maßnahmen im Bereich der verstaatlichten Unternehmungen (1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz), BGBl. Nr. 208, in der Fassung der hiezu ergangenen Novelle vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 329, enthalten.

#### **Zum 3. Abschnitt:**

Dieser Abschnitt enthält die Vollzugsklausel.